

- c) sie auch bei möglichen Mißverhältnissen zwischen der vorgesehenen und tatsächlichen Belastung der Arbeitsmittel physikalischen und chemischen Beanspruchungen ausreichend widerstehen und Funktionsstörungen weitgehend ausgeschlossen sind,
- d) sie für die Werk tätigen keine Arbeiterschwernisse mit sich bringen und die Erfüllung der Arbeitsaufgaben nicht behindern. Sie sollen möglichst universell verwendbar sein und neben ihrer Schutzwirkung auch Arbeiterleichterungen schaffen.

(2) Die sicherheitstechnischen Mittel sind mit den Arbeitsmitteln konstruktiv zu verbinden. Ist das nicht möglich, so sind sie auch dann als Bestandteile der Arbeitsmittel und nicht als deren Zubehör zu betrachten. Bei der Abgabe von Arbeitsmitteln sind die sicherheitstechnischen Mittel zumindest für den vorgesehenen Verwendungszweck und die zu erwartende Belastung dieser Arbeitsmittel mitzuliefern. Dabei sind die Verwendungsmöglichkeiten der Arbeitsmittel, bei denen die sicherheitstechnischen Mittel erfolgreich angewendet werden können, mitzuteilen. Ebenso sind die Belastungsgrenzen der Arbeitsmittel, innerhalb deren die sicherheitstechnischen Mittel ausreichend wirksam sind, bekanntzugeben.

§ 4

Beratende Schutzgütekommisionen

(1) Die Generaldirektoren der arbeitsmittelherstellenden WB sind verpflichtet, die Schutzgüte ihrer Erzeugnisse zu sichern. Sie haben ferner Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren, die für ihre Produktion typisch sind, auch dann Schutzgüte haben, wenn sie in anderen Bereichen konstruiert, hergestellt bzw. entwickelt werden. Dazu haben sie unter anderem überbetriebliche beratende Schutzgütekommisionen zu bilden. Diese Schutzgütekommisionen haben die Betriebe und Organe bei

- a) der Konstruktion und Herstellung von Arbeitsmitteln, die der Prüfpflicht durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung unterliegen, sowie
- b) der Entwicklung von technischen Fließreihen, standardisierten und typisierten Technologien sowie technologischen Normativen zu beraten. Die Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Finanzierung dieser Schutzgütekommisionen sind entsprechend der Anlage 2 zu dieser Anordnung zu regeln.

(2) Bei den Staats- und Wirtschaftsorganen, denen ständige Projektierungseinrichtungen unterstehen, sind innerhalb von 6 Monaten nach Erlaß dieser Anordnung überbetriebliche beratende Schutzgütekommisionen, erforderlichenfalls mit Arbeitsgruppen für Bautechnik und Ausrüstungstechnologie, zu bilden. Diese Schutzgütekommisionen haben die Institutionen, die für die einzelnen Phasen der Projektierung bzw. Projektausführung oder für die Abnahme der Projektierungsergebnisse bzw. der fertiggestellten Anlagen verantwortlich sind, auf der Grundlage hierzu abzuschließender gegenseitiger Vereinbarungen bei der Verwirklichung der Schutzgüte zu beraten. Sie sind insbesondere aus Vertretern der zuständigen Investitions- bzw. Planträger, Auftragnehmer und Projektanten zusam-

menzusetzen, wobei die Investitions- bzw. Planträger die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder stellen müssen. Die Arbeitsweise dieser Schutzgütekommisionen ist entsprechend den Bestimmungen über die im Abs. 1 behandelten Schutzgütekommisionen zu regeln.

(3) In den Betrieben, in denen Arbeitsmittel projektiert, konstruiert oder hergestellt bzw. Arbeitsverfahren entwickelt werden, sind zur Unterstützung der Projektierungsingenieure, Konstrukteure und Technologen betriebliche beratende Schutzgütekommisionen zu bilden, denen Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzverantwortliche, betriebliche Arbeitsschutzfunktionäre des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und Vertreter des staatlichen Gesundheitswesens angehören sollten. Die Bezirksärzte und die Kreisärzte bzw. ärztlichen Direktoren der Vereinigten Gesundheitseinrichtungen im Kreis können in Abstimmung mit dem zuständigen leitenden Facharzt für den Betriebsgesundheitschutz des Bezirkes bzw. Kreises auch Ärzte, die sonst nicht im Betriebsgesundheitschutz tätig sind, damit beauftragen, in betrieblichen Schutzgütekommisionen mitzuarbeiten. Grundlage dafür sind sachlich begründete Anträge der Betriebsleiter oder entsprechende Vorschläge der staatlichen bzw. gewerkschaftlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die an den für den Sitz des jeweiligen Betriebes zuständigen Kreisarzt bzw. ärztlichen Direktor der Vereinigten Gesundheitseinrichtungen im Kreis zu richten sind.

(4) Die beratenden Schutzgütekommisionen müssen ihrer Beratungstätigkeit die berechtigten Vorschläge, Hinweise und Forderungen der Benutzer zugrunde legen. Sie haben diese auch aus eigener Initiative zu erkunden, zusammenzufassen und an die zuständigen Projektanten, Konstrukteure, Technologen, Hersteller bzw. Handelsorgane heranzutragen. Ferner haben sie sich davon zu überzeugen, ob die berechtigten Vorschläge, Hinweise und Forderungen der Benutzer beachtet werden. Werden diese nicht ausreichend berücksichtigt und sind die Gründe dafür nicht ohne weiteres anzuerkennen, so haben sie den zuständigen Kontrollorganen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes hiervon umgehend Kenntnis zu geben.

(5) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß sich die für die Projektierung, Konstruktion und Herstellung der Arbeitsmittel sowie die für die Entwicklung neuer Arbeitsverfahren verantwortlichen Mitarbeiter vor der Durchführung von Projektierungs-, Konstruktions- und Entwicklungsaufgaben sowie neuer Produktionsaufgaben durch die zuständigen betrieblichen und überbetrieblichen Schutzgütekommisionen, beraten lassen. Zwischen dem Betrieb und den beratenden Schutzgütekommisionen ist zu vereinbaren, in welchen Entwicklungsstadien der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren weitere Konsultationen durchzuführen sind. Darüber hinaus sind die zuständigen beratenden Schutzgütekommisionen zu Rate zu ziehen:

- a) nach der Erprobung der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren unter höchstzulässiger Beanspruchung der Arbeitsmittel,
- b) vor der Antragstellung auf Erteilung und Wiedererteilung eines Gütezeichens für die Arbeitsmittel,
- c) während der Produktion der Arbeitsmittel in regelmäßigen Zeitabständen, die mit der betref-